

Mieterverein Weilheim u. Umgebung e. V., Postfach 11 29, 82351 Weilheim
***ACHTUNG ! RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG GILT NUR FÜR SELBST
GENUTZTE WOHNRAUMMIETVERHÄLTNISSE !!***

Kein Rechtsschutz ohne Beratung beim Mieterverein
Die Mietervereinshotline für Mitglieder lautet:
0881/1779 (RAe Werkmeister & Guttenberger)

**Beratungszeiten nur für Mitglieder Mo – Do 9.00 Uhr – 12.00 Uhr
sowie 14.00 Uhr – 16.00 Uhr**

Nachfolgend Zitat aus einem Rundschreiben des Deutschen Mieterbundes:

- 1) In unserem Rundschreiben hatten wir Sie gebeten, die Mitglieder ausdrücklich darauf hinzuweisen, vor Inanspruchnahme der Rechtsschutzversicherung den Mieterverein zwecks Beratung und Versuch einer außergerichtlichen Erledigung aufzusuchen.

Inzwischen haben wir eine erste Gerichtsentscheidung zu diesem Problem, die uns in vollem Umfange Recht gegeben hat. Der Mieter hatte sich in mietrechtlichen Angelegenheiten immer von einem bestimmten Anwalt beraten und vertreten lassen. Zum Mieterverein ging das Mitglied erst, als die Klage schon erhoben war. Das Gericht hat unseren Gruppenvertrag bestätigt und die Klage des Mieters auf Erteilung einer Deckungszusage abgewiesen mit der Begründung, dass die Beratungsobliegenheit nicht eingehalten war. Höchst bemerkenswert ist bei dieser Entscheidung auch der Umstand, dass das Gericht es für zumutbar hielt, dass der Mieter sogar noch nach Erlass eines Mahnbescheids die Beratungsstelle des Mietervereins aufzusuchen hat, den, so das Gericht, auch dann könne noch geprüft werden, ob der gestellte Anspruch des Vermieters teilweise anzuerkennen ist, um in diesem Punkt eine Klage zu vermeiden bzw. Kosten zu sparen.

- 2) Wegen des geringen Versicherungsbeitrages muss das Mitglied bei Auseinandersetzungen vor Gericht allerdings **eine Selbstbeteiligung in Höhe** von pauschal **150,00 €** übernehmen. Wird der Prozess gewonnen und die Kostenerstattungsansprüche können beim Gegner erfolgreich durchgesetzt werden, erhält das Mitglied den Selbstbehalt zurück. Versichert sind Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland.
- 3) Wann leistet die Rechtsschutzversicherung?
Soweit Ziffer 1) und die ARB (= Allgm. Rechtsschutzbedingungen) erfüllt sind!
Die Rechtsschutzversicherung tritt ein, wenn der Versicherungsfall im Sinne der ARB nicht vor Beitritt und nicht innerhalb eines Zeitraums von **3 Monaten** seit dem Beitritt des Mitglieds zum Verein eingetreten ist. **Maßgeblich für die Rechtsschutzversicherung ist also, dass die Streitursache nicht innerhalb dieses Zeitraums oder vor dem Beitritt entstanden ist.**

Beispiel:

Ein Mieter erhält am 10.04.24 eine Kündigung des Mietverhältnisses zum 30.09.24. Er tritt am 29.06.24 dem Verein bei. Am 10.01.25 kommt es zu einer Räumungsklage des Vermieters. Der Mieter kann die Rechtsschutzversicherung **nicht** in Anspruch nehmen, da der Versicherungsfall vor dem Beitritt eingetreten ist. Das gleiche Ergebnis ergäbe sich auch, wenn am 29.09.24 (letzter Tag der Wartezeit) dem Mieter die Kündigung zugehen würde. **Der Mieterverein selbst wird zwar eine Beratung zu den Prozessaussichten in diesem Fall abgeben, aber das Prozesskostenrisiko trägt das Mitglied**